

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 27. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2026)

zum Thema:

Zukunft der inklusiven beruflichen Bildung

und **Antwort** vom 18. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25414
vom 27. Februar 2026
über Zukunft der inklusiven beruflichen Bildung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt der Senat sein schulformübergreifendes Gesamtkonzept zur Umsetzung inklusiver Bildung dar, und welche konkreten Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeitplanungen sind darin insbesondere für die beruflichen Schulen sowie für die Vorbereitung von Schüler*innen mit Behinderungen auf Ausbildung und allgemeinen Arbeitsmarkt vorgesehen?

Zu 1.: Der Senat verfolgt ein zur Sekundarstufe 1 anschlussfähiges Konzept zur Umsetzung inklusiver Bildung in den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren. Zentrale Maßnahmen der inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung sind u. a. die Einführung bzw. Stärkung des 11. Pflichtschuljahres, eine kontinuierliche Beratung und Unterstützung aller am Schulleben Beteiligten sowie eine verbesserte Übergangsbegleitung in Ausbildung und Arbeitsmarkt der Schülerinnen und Schüler. Ziel ist insbesondere, den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die betriebliche duale Ausbildung zu erleichtern.

2. Wie setzt der Senat Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung um, und anhand welcher Indikatoren überprüft er die Zielerreichung?

Zu 2.: Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN - BRK) wird durch den kontinuierlichen Ausbau inklusiver Bildungsangebote, individuelle Unterstützungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen in der schulischen beruflichen Bildung umgesetzt. Dazu zählen unter anderem Nachteilsausgleiche, Beratungsangebote sowie gezielte Unterstützungsleistungen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeitswelt.

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt anhand von Indikatoren wie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an beruflichen Bildungsgängen sowie ihren Übergängen in Ausbildung, weiterführende Bildungswege und Beschäftigung.

3. Welche quantifizierten Zielwerte verfolgt der Senat bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, um die Übergänge von Schüler*innen mit Behinderungen aus beruflichen Schulen in reguläre Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhöhen?

Zu 3.: Der Senat verfolgt das Ziel, die Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus beruflichen Schulen in betriebliche duale Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kontinuierlich zu steigern. Hierzu setzt er insbesondere auf strukturelle Maßnahmen wie das 11. Pflichtschuljahr, mehrwöchige, begleitete Betriebspraktika oder betriebliche Erprobungen in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen sowie ein gestärktes Beratungs- und Unterstützungssystem für alle am Ausbildungsprozess beteiligten Personen. Ergänzend werden die Übergangsstrukturen zwischen schulischen Bildungsgängen und dualer Ausbildung u. a. durch eine enge Kooperation mit Betrieben, Kammern und der Arbeitsagentur weiterentwickelt, um mehr erfolgreiche Anschlüsse in Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen.

4. Welche strukturellen Maßnahmen wurden seit 2024 an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren umgesetzt oder beschlossen, um inklusive Beschulung systematisch weiterzuentwickeln?

Zu 4.: Seit dem Schuljahr 2024/2025 werden an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren strukturelle Maßnahmen zur systematischen Weiterentwicklung der inklusiven Beschulung umgesetzt. Dazu gehört insbesondere die Stärkung der inklusiven Unterrichtsentwicklung durch die Verankerung des pädagogisch-didaktischen Konzepts des personalisierten Lernens nach Prof. Wilbers an allen Berliner beruflichen Schulen und Oberstufenzentren.

Der Unterricht wird stärker auf individualisierte Lernprozesse ausgerichtet, um die berufliche und persönliche Handlungskompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu fördern. Ergänzend wurde das 11. Pflichtschuljahr eingeführt, so dass die

Bildungsbiografien auch der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht nach Klasse 10 abbrechen.

5. Wie viele dauerhaft getrennte sonderpädagogische Klassen oder Lerngruppen bestehen im Schuljahr 2025/26 an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren?

Zu 5.: Im Schuljahr 2025/2026 bestehen an den Berliner beruflichen Schulen und Oberstufenzentren keine dauerhaft getrennten sonderpädagogischen Klassen oder Lerngruppen. Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf lernen grundsätzlich gemeinsam.

6. Wie viele Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wechselten in den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 nach der 10. Klasse nicht in einen berufsschulischen Bildungsgang, sondern in Maßnahmen des Übergangssystems oder in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen?

Zu 6.: Zu den Übergängen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der 10. Klasse in berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB REHA) oder in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) liegen dem Senat keine gesonderten statistischen Angaben vor.

(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

7. Wie viele Anträge auf Nachteilsausgleich oder individuell angemessene Vorkehrungen wurden an beruflichen Schulen in den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 gestellt, und wie lange dauerte die Bearbeitung durchschnittlich?

Zu 7.: Entscheidungen über Nachteilsausgleiche werden einzelfallbezogen an den Schulen getroffen. Zu der Anzahl der Anträge auf Nachteilsausgleich oder individuell angemessene Vorkehrungen an beruflichen Schulen in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 sowie zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer liegen dem Senat keine statistischen Angaben vor.

8. Wie viele Schüler*innen mit Behinderungen erhalten im Schuljahr 2025/26 eine Schul- oder Inklusionsassistenz an einem Oberstufenzentrum?

Zu 8.: Eine konkrete Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die im Schuljahr 2025/2026 an einem Oberstufenzentrum eine Teilhabeleistung erhalten, kann nicht angegeben werden, denn die Beantragung von Teilhabeleistungen erfolgt nicht bei dem Senat, sondern freiwillig durch die Betroffenen selbst bzw. durch deren Erziehungsberechtigte. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind – je nach

Bildungsgang und Alter – das Jugendamt bzw. der Teilhabefachdienst im Wohnbezirk oder die Agentur für Arbeit.

Der Senat stellt hierzu Informationsmaterial zur Beantragung von Teilhabeleistungen für den Besuch einer beruflichen Schule oder eines Oberstufenzentrums bereit. Darin wird erläutert, dass Teilhabeleistungen – etwa Schulassistenz oder technische Hilfsmittel – zur barrierefreien Teilnahme an Bildung beantragt werden können und dass Anträge rechtzeitig bei den zuständigen Stellen gestellt werden sollten.

9. Ist das angekündigte Konzept „inklusive berufliche Bildung“ inzwischen fertiggestellt, und wenn ja, wann wurde es dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gegeben?

Zu 9.: siehe dazu Antwort 1.

Berlin, den 18. März 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie